



Sitzungsvorlage

7. Satzungswesen

Änderung der Verbandssatzung (9. Änderung)

Seitens der Mitgliedsgemeinden wurde der Wunsch geäußert, dass zwei weitere Erfüllungsaufgaben in die Verbandssatzung des GVV Hardheim-Walldürn aufgenommen werden. In den Mitgliedsgemeinden wurde bereits darüber beraten und eine dementsprechend gleichlautende, öffentliche Beschlussfassung gefasst.

Im Einzelnen handelt es sich um folgende Aufgaben:

a) Vorhaltung von Stadtjägern

Durch eine Änderung des Jagd- und Wildtiermanagementgesetzes (JWMG) und der Durchführungsverordnung zum JWMG (DVO JWMG) wurde die Möglichkeit eröffnet, Stadtjäger einzusetzen (vgl. § 13a JWMG, § 19 DVO JWMG).

Die Mitgliedsgemeinden des GVV beschäftigen sich schon seit längerem mit der zunehmenden Ausbreitung von Wildtieren im gesamten Bereich des Gemeindeverwaltungsverbands Hardheim-Walldürn. Die Tiere, insbesondere Waschbären, aber auch Marder, Wildschweine und Füchse, verlieren zunehmend die Scheu vor dem Menschen und treten vermehrt in Wohnquartieren auf.

Bisher mussten betroffene Grundstückseigentümer über das Landratsamt Neckar-Odenwald-Kreis eine Einzeljagd-Erlaubnis beantragen. Dieses komplizierte und aufwändige Verfahren ist jedoch jeweils auf das konkrete Flurstück begrenzt und stößt daher bei der wirksamen Eindämmung des Problems immer wieder an seine Grenzen.

Aus diesem Grund soll für das gesamte Verbandsgebiet ein sogenannter Stadtjäger eingesetzt werden. Je nach Verfügbarkeit als Freiberufler oder als geringfügig Beschäftigter. Dieser Stadtjäger hätte – nach entsprechender Ausbildung und rechtlicher Grundlage – die Möglichkeit, im gesamten Stadtgebiet zu agieren, ohne für jedes Flurstück eine gesonderte Einzelgenehmigung beantragen zu müssen.

Die Kosten eines Stadtjägers werden soweit als möglich vom jeweiligen Auftraggeber getragen.

b) Organisation des Anspruchs auf Ganztagsbetreuung von Grundschulkindern in den Ferien

Das Gesetz zur Ganztagesförderung (GaFöG) sieht ab dem Schuljahr 2026/27 für alle Erstklässler eine Ganztagesbetreuung in den Grundschulen vor. In den Folgejahren wird der Anspruch auf alle Grundschulkinder ausgeweitet – bis im Schuljahr 2029/30 allen Grundschulkindern bis zum Beginn der 5. Klassenstufe ein Angebot zur Verfügung stehen soll.

Das Gesetz sieht vor, dass die Eltern einen Anspruch darauf haben, dass ihre Kinder an fünf Tagen in der Woche bis zu acht Stunden am Tag betreut werden. An den Schultagen kann und soll dem Rechtsanspruch auf Ganztagesbetreuung in allen drei Verbandsgemeinden dezentral Rechnung getragen werden.

In einem gemeinsamen Gespräch mit allen drei Bürgermeistern und Hauptamtsleitern sowie dem Verbandsgeschäftsführer wurde es aber als sinnvoll erachtet, dem GVV die Organisation des Anspruchs auf Ganztagsbetreuung von Grundschulkindern in den Schulferien zu übertragen. Auf Grund der vsl. relativ geringen Anmeldungen innerhalb einer einzelnen Kommune macht eine Zusammenarbeit Sinn.

Durch die Bündelung auf Verbandsebene kann man höhere Anmeldezahlen erreichen und ermöglicht damit eine effizientere und kostengünstigere Zusammenarbeit mit Bildungspartnern und Trägern der Jugendhilfe.

Die zusätzliche Aufgabe soll nach Möglichkeit mit dem vorhandenen Personal beim GVV bewältigt werden.

Beschlussempfehlung

Die Verbandsversammlung beschließt die nachstehende Satzung zur Änderung der Verbandssatzung.

Satzung zur Änderung der Verbandssatzung

(9. Änderung)

Aufgrund der §§ 5, 6 und 21 des Gesetzes über die Kommunale Zusammenarbeit (GKZ) i. V. m. § 4 und § 61 der Gemeindeordnung Baden-Württemberg (GemO) hat die Verbandsversammlung am 25.11.25 folgende Änderung der Verbandssatzung beschlossen:

I.

Die Verbandssatzung des Gemeindeverwaltungsverbandes Hardheim-Walldürn in der Neufassung vom 14.11.1991, zuletzt geändert am 29.02.2024 wird wie folgt geändert:

In § 2 Abs. 3 Ziffer 2 werden folgende Erfüllungsaufgaben wie folgt hinzugefügt:

- a) Vorhaltung von Stadtjägern
- b) Organisation des Anspruchs auf Ganztagsbetreuung von Grundschulkindern in den Ferien

II.

Diese Änderung tritt zum 01.12.2025 in Kraft.

Walldürn, den 25.11.25

Meikel Dörr

Verbandsvorsitzender

Hinweis nach § 4 Abs4 der Gemeindeordnung (Ausfertigungsvermerk)

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber dem Gemeindeverwaltungsverband Hardheim-Walldürn geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.